

Gemeinde Bodnegg

Redaktionsstatut



Fassung vom 26.02.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeine Grundsätze | 3 |
| § 2 Inhalt..... | 4 |
| § 3 Veröffentlichungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, Bewerber und Bewerberinnen | 5 |
| § 4 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten | 6 |
| § 5 Einreichung von Veröffentlichungen | 7 |
| § 6 Beilagen | 7 |
| § 7 Verantwortung | 7 |
| § 9 Gewährleistung..... | 7 |
| § 10 Inkrafttreten | 8 |

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat für das gemeindeeigene Amtsblatt in seiner Sitzung vom

22.03.2024 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde und sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Bodnegg ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Bodnegger Mitteilungen“. Es erscheint im Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Kornwestheim, in der Regel wöchentlich mit ca. 51 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel donnerstags. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

(3) Redaktionsschluss ist derzeit montags, 21.00 Uhr, soweit dieser wegen eines Feiertags nicht vorverlegt wird. Später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht. Eine evtl. Änderung erfolgt in direkter Absprache zwischen Verlag und Gemeindeverwaltung.

§ 2 Inhalt

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

(2) In das Amtsblatt werden insbesondere aufgenommen:

1. Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Bodnegg sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Ravensburg, des Regierungspräsidiums Tübingen und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Bodnegg aufweisen,
- Beiträge des Bürgermeisters (z.B. Wahlaufrufe, Weihnachtsgrüße, Stellungnahmen, etc.)

2. Nichtamtlicher Teil:

- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Schulen,
- Berichte über Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern, welche in der Gemeinde Bodnegg wählbar sind (§ 3),
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (s. § 4),
- Vereinsnachrichten (s. § 4).

Es besteht im nichtamtlichen Teil kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Wortbeiträgen, Bildern oder Illustrationen.

3. Anzeigenteil:

- Werbe- und Privatanzeigen.

Der Anzeigenteil obliegt der Verantwortung des beauftragten Verlags. Anzeigen, die einen sittenwidrigen, anrühigen oder strafbaren Inhalt haben, sind nicht zugelassen. Im Anzeigenteil ebenfalls nicht zugelassen sind Kollektivseiten, auf denen Textbeiträge mit begleitenden Werbeanzeigen vermischt werden. Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Bewerbern zur Wahlwerbung sind grundsätzlich zugelassen, jedoch sind zu jeder Zeit allgemeine gesetzliche Vorschriften, besondere presserechtliche Bestimmungen

sowie die gemeindlichen Regelungen, wie z.B. Gemeinderatsbeschlüsse, zur Wahlwerbung einzuhalten. Werbeanzeigen im letzten Mitteilungsblatt vor der Wahl sind nicht mehr zulässig.

4. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- Beiträge von Privatpersonen,
- Kommentare,
- Leserbriefe,
- sonstige tages- und parteipolitische Beiträge,
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen,
- polemische oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts.

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die nicht meinungsbildende Inhalte haben, können im nichtamtlichen Teil aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

(5) Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

(6) Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel obliegt dem Bürgermeisteramt. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen.

§ 3 Veröffentlichungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, Bewerber und Bewerberinnen

(1) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.

(2) Veröffentlichungsberechtigt sind außerdem Bewerber, welche in der Gemeinde Bodnegg wählbar sind.

(3) Um den Charakter des Mitteilungsblattes zu erhalten, muss eine über die örtlichen Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

(4) In den letzten vier Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. In diesen Hinweisen sind jedoch „Werbetexte“ oder „Parteislogans“ nicht erlaubt.

§ 4 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten

(1) In der Rubrik „Kirchennachrichten“ werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

(2) In der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten.

(3) Texte und Fotos müssen dem Bürgermeisteramt bei Redaktionsschluss vorliegen.

(4) Das Bürgermeisteramt behält sich vor, im Nachgang Begrenzungen zum Umfang von Kirchen- und Vereinsnachrichten vorzunehmen.

§ 5 Einreichung von Veröffentlichungen

Beiträge sind nach Möglichkeit per E-Mail als Datei im Word- oder pdf-Format einzureichen. Bilder werden ausschließlich im jpg-Format entgegengenommen. Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer bzw. Pressewarte zu prüfen.

§ 6 Beilagen

(1) Zum Hinweis auf besondere Veranstaltungen wird den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtig mit dem Amtsblatt ein Einlageblatt/einen Flyer zu verteilen. Für die Entgegennahme und Verteilung ist der Verlag verantwortlich.

(2) Das Einlegen von privater Werbung (von privaten Organisationen und Gruppen, Firmen) in das Amtsblatt ist nicht möglich.

§ 7 Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. der Vorstand des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist der Verlag verantwortlich.

§ 9 Gewährleistung

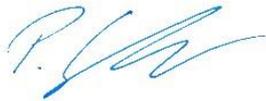
Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Bodnegg ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Bodnegg (www.bodnegg.de) in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bodnegg, den 25.03.2024



Patrick Söndgen
Bürgermeister